

# Die Reichsreform

## ■ Bestandsaufnahme: Situation des Reiches (um 1400)

- Strukturelles Problem
  - Das Reich besitzt kaum unmittelbare Hilfsquellen  
→ Finanznot  
→ Hausmacht als Machtgrundlage des Königtums
  - Reichstag: zu lockere und unentwickelte Organisation

} Überwuchern der partikularen Mächte, ohne selbst die Fähigkeit zur Leitung zu übernehmen
- Folgen:
  - Wehrlosigkeit nach außen, z. B. Hussitenkriege (Reichskriegssteuergesetz 1427 war erfolglos)
  - Friedlosigkeit im Innern
    - Entartung des Fehdewesens zur Gewalttätigkeit  
→ Landfriedensgesetzgebung soll die Fehde einschränken, jedoch
    - Fehlen eines funktionierenden Gerichtswesens (Hofgericht und Kammergericht waren wegen Ortswechsels und Vollstreckungsmangel nur eingeschränkt wirksam)

} gelegentliche und regionale Einschränkung der Fehde durch regionale Landfriedensbünde (z. B. Schwäbischer Bund 1488-1534) oder Vemegerichte in Westfalen

## ■ Reformvorschläge

zumeist im Rahmen der Konzilien von Konstanz und Basel, da ideelle Verknüpfung von Kirchen- und Reichsreform

- **Nikolaus von Kues: De concordantia catholica (1433/34)**
    - Verbot der Fehde
    - Schaffung einer den landesherrlichen Gerichten übergeordneten Gerichtsbarkeit
    - Einteilung des Reiches in Kreise zur Durchführung der neuen Einrichtungen
    - jährliche Reichsversammlungen
    - neues Wahlgesetz für den König: Verhinderung von Absprachen und Bestechungen
    - stehendes Reichsheer
    - dauernde Reichssteuer

} Stärkung der Exekutive
  - **Reformatio Sigismundi (1439)** [Autor unbekannt]
    - Aufhebung der Leibeigenschaft
    - Abschaffung des Zehnten
    - gerechte Löhne, gerechte Preise für Nahrung
    - Aufhebung des Zölibats
    - Säkularisierung des Kirchenguts
    - Trennung von geistlichem und weltlichem Bereich
    - Stärkung der Stellung des Kaisers

} christlich begründete Vorschläge zur Kirchen-, Reichs- und Sozialreform  
–  
Durchführung durch einen künftigen Priesterkönig
  - **Weitere Reformvorschläge**  
z. B. Job Vener; Bischof Johann Schele von Lübeck; Erzbischof von Trier Jakob von Sierck; Enea Silvio Piccolomini; Peter von Andlau
- } höchstens eingeschränkte **Praktikabilität** wegen gegensätzlicher Interessen Stände – Kaiser
- ↓

1. Fortsetzung >>>>>

## ■ Die Realisierung der Reichsreform unter Maximilian I. (1493-1519)

a.) Interessen / Ziele

Reichsstände / Fürsten	↔	König / Kaiser
<ul style="list-style-type: none"><li>- Berthold von Henneberg (Erzbischof von Mainz) als Führer</li><li>- Übergewicht der Stände (als Vertreter des Reiches) über die dynastischen Bestrebungen des Königtums (z. B. Lösung des Kammergerichts von der Person des Königs, Reichsregiment), dabei Kurfürsten als Träger</li><li>- jedoch keine einheitliche Haltung der Reichsstände<ul style="list-style-type: none"><li>-- Westen: Zersplitterung und Schwäche → großes Interesse an der Reichsreform, da Bedürfnis des Zusammenschlusses</li><li>-- Osten: große Territorialherrschaften → weniger Interesse an der Reichsreform, da sie auf Kosten der eigenen Selbständigkeit ginge</li></ul></li></ul>		<ul style="list-style-type: none"><li>- Maximilian I. (1493-1519, Habsburger)</li><li>- monarchischer Charakter der Reichsreform zur Verstärkung der königlichen Machtmittel</li></ul>

b.) Der **Reichstag von Worms 1495**: Beschlüsse zur Reichsreform

- **Ewiger Landfriede**: endgültiges und dauerhaftes Verbot der Fehde, Reichsacht für Friedensbrecher (Sicherung durch das Reichskammergericht)  
Bedeutung: Festigung der Rechtsgemeinschaft des Reiches, des Gewaltmonopols des Staates
- **Reichskammergericht**: Umorganisation zugunsten eines größeren Ständeeinflusses
  - fester Sitz (Speyer, später Wetzlar)
  - ständischer Einfluß bei der Bestellung der Beisitzer
  - Zusammensetzung hälftig aus (bürgerlichen) Juristen und Adligen
- „**Gemeiner Pfennig**“: allgemeine Reichssteuer für vier Jahre (relativ erfolglos, bald eingestellt, da keine Reichsbehörden zur Einziehung vorhanden waren)
- Handhabung Friedens und Rechts: Stabilisierung des **Reichstags** als Vertretung der Reichsstände
  - Gliederung in drei Kurien:
    - Kurfürsten
    - Reichsfürsten
    - Reichsstädte
  - kein Mehrheitsprinzip
  - Aufgaben:
    - Ausschreibung von Reichssteuern
    - Außenpolitik
    - Kriegführung
    - Abschluß v. Bündnissen
- **Reichsregiment** (eigenes Regierungsorgan der Reichsstände als Gegengewicht zum König) wurde nicht geschaffen (auch später nur für kurze Zeit und ohne große Bedeutung)

**Kompromiss** mit Vorteilen für die Reichsstände – Zugeständnisse des Königs aus Finanznot

Reichstag als zentrales Verfassungsorgan: korporative Vertretung der Reichsstände, der **ständischen Mitregierung**; Reichstag als Organ des institutionalisierten **Dualismus**

**Exkurs: Entstehung und Entwicklung der Schweiz und die Bedeutung der Wormser Beschlüsse für die werdende Selbständigkeit**

Lage im 13. Jh.:

- großteils ländlich geprägt
- relativ geringe soziale Unterschiede
- gestiegene politische Bedeutung durch Erschließung des St. Gotthard-Passes

1291 „Ewiger Bund“ der Urkantone Uri, Schwyz, Unterwalden: Zusammenschluß gegen fremde Herrschaft und Einflüsse

14. Jh. Kämpfe gegen die Habsburger

- 1315 Schlacht bei Morgarten
  - 1386 Schlacht bei Sempach
- } Siege der beweglichen Schweizer Bauernheere über die unbeweglichen habsburgischen Ritter

15. Jh. allmähliche Abkehr vom Reich  
Kämpfe gegen Burgund

1497/98 Schweizerkrieg / Schwabenkrieg: misslungene Unterwerfung der Schweiz

- erfolgloser Versuch Maximilians I., die Schweiz zur Anerkennung und Durchführung der Wormser Beschlüsse (1495) zu zwingen
- Sieg der Schweiz → faktisches Ausscheiden aus dem Reich (rechtlich 1648)

c.) Die **Reichskreise**

- Einteilung des Reiches in Gebietseinheiten zur Durchführung der Reichsreform, später mit zusätzlichen Aufgaben
- Beginn 1500; ab 1512 zehn Kreise (z. B. Niedersächsischer Kreis, Kurrheinischer Kreis), jedoch ohne Böhmen mit Schlesien, die Schweiz und die italienischen Reichsgebiete
- Aufgaben (mit zunehmender Zeit wachsend)
  - Landfriedenswahrung
  - Wahl der Beisitzer des Reichskammergerichts
  - Exekution der Urteile des Reichskammergerichts
  - Steuereinzahlung
  - Aufsicht über das Münzwesen
  - Aufstellung der Kreiskontingente zum Reichsheer, regionale Verteidigung
  - polizeiliche Aufsicht, Verbrechensbekämpfung
  - soziale Sanierungsmaßnahmen (z. B. Gesinde- und Handwerksordnungen)
  - Verkehrswesen
  - wirtschaftliche Aufgaben (z. B. Preiskontrollen)

■ **Die Vollendung der Reichsreform bis 1555**

1521 Reichstag von Worms: Quotenfestsetzung für die Beteiligung der Reichsstände an Reichstruppen sowie an der Finanzierung des Reichskammergerichts (Wormser Matrikel)

1555 Reichstag von Augsburg: Reichsexekutionsordnung: Vollstreckung von Reichskammergerichtsurteilen durch Truppen der Reichskreise (Sicherung des Landfriedens)

■ **Die Bedeutung der Reichsreform**

- \* Reformen waren (wegen des schon lange ausgeprägten Dualismus) nur in geringem Maße möglich
- \* Die Reichsreform hat Verfassungsorgane ausgebildet (Reichstag, Reichskammergericht Reichskreise)
- \* Diese haben den – wenn auch nur lockeren – Zusammenhalt des Reiches gesichert
- \* Zunehmende Rechtsvereinheitlichung durch das Reichskammergericht
- \* Mehr Staatlichkeit für das Reich durch die Reichsreform